

**S a t z u n g
(Genossenschaftsvertrag)**

der

**meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma

meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl.Nr. 70 und hat ihren Sitz in Villach.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen, die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das Bundesland Kärnten.
2. Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern aufgrund der langjährigen Erfahrung, wirtschaftlichen Kompetenz und sozialen Ausrichtung zweckmäßige Wohnungen zu angemessenen Preisen im Sinne des WGG zu verschaffen, diese Wohnungen zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Den Mitgliedern soll durch das Unternehmen Innovation und zeitgemäße Wohnkultur, umweltgerechte Technologie und wertbeständiges Wohnen geboten werden. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.
3. Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist und einen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens aufweist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder können werden:
 - a. Einzelpersonen
 - b. juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften.
2. Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen.

§ 4

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem (der) Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitrittes erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten sowie der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der (die) Abgewiesene binnen vierzehn Tagen Berufung einbringen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet. Für eine Ablehnung der Aufnahme ist keine Begründung notwendig.

§ 5

Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Erst durch den Vorstandsbeschluss (§ 4 Abs 2) und mit Leistung des Geschäftsanteils und Entrichtung der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft erworben. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Übertragung des Geschäftsguthabens
- c. durch Ausschließung
- d. durch Tod
- e. durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts

§ 7

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.
2. Die Aufkündigung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann nur mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17.

§ 9

1. Stirbt ein Mitglied vor dem 30. September, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Jahres, sonst am Ende des folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erben bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft des Erblassers beziehungsweise der Verlassenschaft eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des Erblassers dessen Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird. Dieser von den Erben bezeichnete Übernehmer tritt, wenn er eintrittsberechtigt gemäß § 14

Mietrechtsgesetz (MRG) ist und eine schriftliche Übernahmserklärung abgegeben hat, in die Rechte und Pflichten des Erblassers an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn (sie) als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch nicht berührt.

2. Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

§ 10

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von einem Monat die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b. wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c. wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgelehnt wird,
 - d. wenn das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst mit seiner Familie bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit b),
 - e. wenn das Mitglied aus einer meine Heimat Wohnung delogiert wurde.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wobei der Ausschließungsbeschluss nicht begründet werden muss. Abweichend davon ist für die Ausschließung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern jenes Organ zuständig, welches nach der Satzung auch über die Abberufung zu entscheiden hätte. Der Ausschließungsbeschluss ist dem (der) Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.
3. Über die Berufung des (der) Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheidet der Aufsichtsrat endgültig. Dem (Der) Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern. Bei Ausschließung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern ist keine Berufung vorgesehen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung über seine Berufung seine Mitgliederrechte nicht ausüben.
4. Die Mitgliedschaft des (der) Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der Sitzung des Aufsichtsrates. Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund der Aufhebung der Mitgliedschaft einem wichtigen Grund im Sinne des § 30 MRG gleichzuhalten ist, der durch gerichtliche Kündigung geltend gemacht wurde.

§ 11

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können - unbeschadet der Bestimmungen des § 17 - nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 10 WGG, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.
2. Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.
3. Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

1. Vom Zeitpunkt an, da die Genossenschaft 1000 Mitglieder zählt, üben sie ihre Rechte in der Generalversammlung durch Delegierte aus.
2. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand teilt die Mitglieder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Sprengel ein und trägt sie in entsprechende Listen ein. Die in einer Sprengelliste eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
4. Zu den Mitgliederversammlungen, die bis 10. August jeden Jahres abgehalten werden, sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch zugesandte schriftliche Einladung oder durch einmalige Bekanntmachung in einer Tageszeitung einzuladen. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Zusendung oder Veröffentlichung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Delegierten müssen spätestens vier Tage vor den Mitgliederversammlungen schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden. In der Mitgliederversammlung macht der Vorstand die Zahl der jedem Sprengel zugehörigen Mitglieder und die auf jeden Sprengel entfallende Zahl der Delegierten kund. In den Mitgliederversammlungen sind so viele Delegierte zu wählen, dass ein Delegierter bei der Generalversammlung 100 Mitglieder vertritt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der zehnte Teil der Sprengelmitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat für die Delegierten-Wahl ein Stimmrecht. Gewählt wird durch Handzeichen und Gegenprobe. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen Delegierten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, entscheidet die vom Versammlungsleiter abgegebene Stimme die Wahl.
5. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen Delegierten ausgeübt.
6. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. die Delegierten zur Generalversammlung zu wählen und durch diese ihr Stimmrecht auszuüben
 - b. am Gewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen
 - c. sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, um ein Baurecht oder die käufliche Überlassung eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.
7. Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gem. Abs. 6 lit c) zu.

§ 13

1. Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie zur Erwerbung eines Baurechtes, eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung ist unbeschadet des § 2 Abs. 2 zweiter Satz durch die Mitgliedschaft bedingt.
2. An ein Mitglied (auch Ehepaar) darf nur eine geförderte Wohnung zur Nutzung, durch Kauf, als Eigentumswohnung oder im Baurecht übertragen werden. Das gilt nicht, wenn das Mitglied eine juristische Person oder ein unter einer protokollierten Firma geführtes Unternehmen ist, die Finanzierungsbeihilfe geleistet haben. Der Inhalt des abzuschließenden Nutzungsvertrages wird nach den von der Genossenschaft anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des WGG vom Vorstand festgesetzt.

§ 14

Mit Mitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss bei einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 15

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. für die Nutzung oder Erwerbung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses oder die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft die dafür festgesetzten Entgelte (Preise) zu entrichten.
 - b. für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen zu leisten,
 - c. eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gemäß § 5 zu zahlen,
 - d. den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
 - e. die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 16 der Satzung fristgemäß zu leisten,
 - f. erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
 - g. für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 17 der Satzung) einzustehen,
 - h. die ihnen von der Genossenschaft überlassenen Wohnungen oder Wohnhäuser selbst oder mit ihren Familienangehörigen zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gemäß § 10 ausgeschlossen und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Wohnhaus entzogen werden.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit a) hinsichtlich des Nutzungsentgeltes und nach Abs. 1 lit h erster Satz gelten auch für Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag besteht.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 16

1. Der Geschäftsanteil wird mit 73,00 Euro festgesetzt; er ist beim Eintritt voll einzuzahlen.
2. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied zur Erwerbung eines Rechtes nach § 13 Abs. 1 übernehmen muss.
3. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
4. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 17

1. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle eines Konkurses oder der Liquidation nicht

nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.

2. Die Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren ab dem im § 78 Genossenschaftsgesetz bestimmten Zeitpunkt.
3. Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
4. Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a. den Vorstand
- b. den Aufsichtsrat
- c. die Generalversammlung

§ 19

1. Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.
2. Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.
3. Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nicht abgeschlossen werden.
4. Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

VII. Vorstand

§ 20

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Obmann (der Obfrau), dem (der) Obmannstellvertreter(in) und aus mindestens einem und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
2. Er wird durch die Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind – sofern die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird - Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist.
3. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die

Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

5. Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

§ 21

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgesetzt sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft auch als Gesellschafterin bzw. Eigentümerin von Tochtergesellschaften und sonstigen Beteiligungen der Genossenschaft.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen müssen jedenfalls der Obmann (die Obfrau) oder sein (ihr) Stellvertreter sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse sind in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Prokuristen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt. Der Vorstand kann Prokuristen mit der operativen Geschäftsführung beauftragen. In diesem Fall wird eine gesonderte Geschäftsordnung für die Prokuristen erlassen, welche vom Vorstand und vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Demnach vertreten die Prokuristen mit dem Obmann (der Obfrau) oder einem von ihm (ihr) benannten Stellvertreter oder gemeinsam die Genossenschaft. Sofern nur ein Prokurist bestellt wird, kann diesem auch Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. In jedem Fall haben die Prokuristen Beschränkungen bei der Vertretung einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgesetzt sind.
4. Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass der Obmann (die Obfrau) und sein (ihr) Stellvertreter gemeinsam oder eine(r) von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen der Firma ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 22

Der Vorstand hat – zusätzlich zu den an anderen Stellen der Satzung oder dem Gesetz geregelten - zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
- b. Geschäftsverteilung für den Vorstand
- c. Festsetzen des Kostenplans für das nächste Geschäftsjahr, dieser Kostenplan hat das Investitionsprogramm, das Finanzierungsprogramm, einen Personalplan sowie eine Vorschau auf die Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten;
- d. negative Abweichungen um mehr als 10% bezogen auf das Gesamtergebnis; ist eine solche Überschreitung zu erwarten, so hat der Vorstand zum frühest möglichen Zeitpunkt die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen;
- e. Investitionen für die Verwaltungstätigkeit, die pro Einzelfall einen Wert von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend) oder insgesamt pro Geschäftsjahr einen Wert von EUR 500.000,-- (Euro fünfhunderttausend) überschreiten;
- f. die Festsetzung und Änderung der Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen und sonstige Mietobjekte, die Berechnung der Nutzungsgebühren sowie für den Erwerb einer Eigentumswohnung;
- g. der Erwerb, der Verkauf oder die außerplanmäßige Auflösung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und der Anschluss an Vereine, soweit diese nach dem Gesetz und Satzung überhaupt zulässig sind;
- h. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, wenn die Belastung die meine Heimat selbst betrifft und nicht zur Finanzierung eines

Objektes gedacht ist oder grundstücksähnlichen Rechten, wenn für diese pro Einzelfall einen Wert von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend) oder insgesamt pro Geschäftsjahr einen Wert von EUR 500.000,-- (Euro fünfhunderttausend) aufzuwenden bzw. anzusetzen und dieser Geschäftsvorgang nicht im bewilligten Kostenplan enthalten ist; ausgenommen davon ist der Verkauf von Reihenhäusern;

- i. der Abschluss von Bestandsverträgen aller Art (Miete, Leasing und Pacht), sofern der jährliche Aufwand pro Einzelfall EUR 100.000,- (Euro einhunderttausend) übersteigt und dieser Geschäftsvorgang nicht im bewilligten Kostenplan enthalten ist;
- j. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, wenn ein Obligo von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend) oder auf das laufende Geschäftsjahr bezogen der im Budget vorgesehene Kreditrahmen überstiegen wird und den Verwaltungsaufwand der meine Heimat betrifft; die Bestellung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Haftungen aller Art, sofern sie den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes übersteigen
- k. die Bestellung von Prokuristen, der Abschluss von Dienstverträgen mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als EUR 75.000,-- (Euro fünfundsiebzigtausend), oder von Dienstverträgen, die eine Gewinn- Umsatzbeteiligung oder eine Pensionszusage vorsehen;
- l. die Gewährung von Krediten und Darlehen über einem Wert von € 50.000,-, ausgenommen die Gewährung von üblichen Zahlungszielen;
- m. die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die einen Streitwert von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend) übersteigen;
- n. die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage betreffen;
- o. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen und deren Änderung, die Abgabe von Pensionszusagen sowie die Festlegung der Grundsätze für die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligung;
- p. der Abschluss, Abänderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Genossenschaft einerseits und dem Vorstand auf der anderen Seite, sofern sie nicht bloß die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen, die Berechnung der Nutzungsgebühren sowie die Erwerbung einer Eigentumswohnung betreffen.
- q. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

VIII. Aufsichtsrat

§ 23

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und drei gewählten Ersatzmitgliedern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die Ersatzmitglieder üben die Funktion erst ab dem Zeitpunkt aus, in welchem ein gewählter Aufsichtsrat austritt oder ausscheidet. Zwei weitere Mitglieder werden vom Betriebsrat als Belegschaftsvertreter gemäß § 110 Abs 5 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.
2. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht werden.
3. Die vier gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht dem

Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, noch Geschäftsführer von einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft Geschäfte der Genossenschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die vom Betriebsrat bestellten Aufsichtsratsmitglieder können vom Betriebsrat jederzeit widerrufen werden. Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter (§ 80 Aktiengesetz 1965) oder Abschlussprüfer (Revisor) der Genossenschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und befangen ist.

4. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
5. Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte einen (eine) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und ihre Stellvertreter, wobei für diese Wahl neben der Mehrheit des gesamten Aufsichtsrates auch die Mehrheit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist.

§ 24

1. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
4. Der Aufsichtsrat soll bei den Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären. Über begründetes Verlangen des Prüfers ist der Aufsichtsrat verpflichtet, durch mindestens ein Mitglied an der Prüfung teilzunehmen.

§ 25

1. Der Aufsichtsrat hält nach der Geschäftsordnung regelmäßig Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel des Aufsichtsrates dies beantragen.
2. Die Sitzungen werden vom (von der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er (sie) durch seinen Stellvertreter, bei dessen (deren) Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom (von der) Vorsitzenden oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem (ihrem) Stellvertreter vollzogen.
6. Der Vorstand hat auf Wunsch des Aufsichtsrates an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

IX. Generalversammlung

§ 26

In der Generalversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

§ 27

1. Die ordentliche Generalversammlung muss bis 31. August jeden Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:
 - a. wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Hälfte sinkt
 - b. wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll
 - c. wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 28

1. Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e des Genossenschaftsgesetzes).
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Delegierten zugesandte schriftliche Mitteilung und durch einmalige Bekanntmachung in einer Tageszeitung.
3. Die Einladung wird in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tage der Generalversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen.
4. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens vier Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden.
5. Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
7. Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 29

1. Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24e des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fall, vom (von der) Obmann (Obfrau) oder bei seiner (ihrer) Verhinderung vom Obmannstellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der

Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

2. Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Versammlungsleiter beigetreten ist.
3. Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn nicht mehr als der zehnte Teil der Anwesenden widerspricht.
5. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und zwei weiteren gewählten Teilnehmern der Generalversammlung (Beglaubigern) zu unterschreiben.

§ 30

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

- a. der Bericht über die gesetzliche Prüfung
- b. die Genehmigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- c. die Wahl des Obmannes (der Obfrau) und der weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Der (Die) Obmann-Stellvertreter(in) wird auf Vorschlag des Obmanns aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vom Vorstand gewählt.
- d. die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat
- e. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder
- f. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft
- g. die Wahl der Niederschriftsbeglaubigter
- h. die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr
- i. die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

§ 31

1. Falls das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Delegierten anwesend ist.
2. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten gefasst.
3. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.
5. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden

Delegierten beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X. Jahresabschluss

§ 32

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.
2. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand baldigst ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.
3. Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 Abs. 2 und 4 WGG erlassen wurden (Gebarungsrichtlinien, Rechnungslegungsrichtlinien), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss zu erläutern sind. Im Jahresabschluss und Lagebericht sind auch die in § 22 Abs 2 GenG vorgesehenen Angaben zu berücksichtigen.
4. Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes muss bis zum 31. Mai jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.
5. Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB und der Bilanzgliederungsverordnung.

§ 33

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 5 Abs 2 GenRevG spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 34

1. Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßige Rücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens 10 % des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
2. Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene Bilanzgewinn oder nach § 35 Abs 1 verteilte Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.
3. Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.
4. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.
5. Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat.

6. Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 35

1. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn gemäß § 10 WGG darf nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG nicht übersteigt. Gewinnvorträge sollen nicht erfolgen.
2. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
3. Über die Form der Auszahlung fälliger Gewinnanteile entscheidet die Generalversammlung, die die Gewinnverwendung beschließt.

§ 36

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

XII. Bekanntmachungen

§ 37

1. Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.
2. Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladungen zur Generalversammlung in der Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, Wien, veröffentlicht.

XIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 38

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Revisionsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.
2. Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des Revisionsverbandes „Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband“ in Wien.
3. Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.
4. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem(n) Prüfer(n) Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
5. Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzlandesdirektion und dem Revisionsverband vorzulegen.

6. Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
7. Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

XIV. Auflösung und Liquidation

§ 39

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - a. Beschluss der Generalversammlung
 - b. Eröffnung des Konkursverfahrens
 - c. Verfügung der Verwaltungsbehörde.
2. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
3. Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 10 WGG ausbezahlt.
4. Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Villach, am 15. Juli 2009